

# **Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte Eggebek in der Fassung der 5. Nachtragssatzung**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 12 der Satzung für die Kindertagesstätte „Beek-Spatzen“ der Gemeinde Eggebek vom 25.06.2015 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Eggebek am 16.02.2022 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.
- 2) Die Gebührenschuldner haben bei der Anmeldung die Möglichkeit, dem Amt Eggebek Bankabruf für den Gebühreneinzug zu erteilen.
- 3) Der Träger der Kindertagesstätte bzw. die von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühren**

- 1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Bei Schuleintritt gilt diese Berechnung bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

- 2) Der monatliche Elternbetrag beträgt für Kinder **ab dem 3. Lebensjahr**:

Betreuung 5,0 Stunden	141,00 €
Betreuung 5,5 Stunden	155,00 €
Betreuung 6,0 Stunden	169,00 €
Betreuung 7,0 Stunden	198,00 €
Betreuung 8,0 Stunden	226,00 €
Betreuung 9,0 Stunden	254,00 €
Betreuung 10,0 Stunden	283,00 €

Sporadisch verlängerte Frühbetreuung  
Je ½ Std./Tag

2,50 €

Der monatliche Elternbetrag beträgt für Kinder **unter drei Jahren**:

Betreuung 5,0 Stunden	145,00 €
Betreuung 5,5 Stunden	159,50 €
Betreuung 6,0 Stunden	174,00 €
Betreuung 7,0 Stunden	203,00 €
Betreuung 8,0 Stunden	232,00 €
Betreuung 9,0 Stunden	261,00 €
Betreuung 10,0 Stunden	290,00 €

Sporadisch verlängerte Frühbetreuung

Je ½ Std./Tag 3,50 €

Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren verringern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

Die Kindertagesstätte ist berechtigt, bei einer von den Eltern verursachten und nicht rechtzeitig angemeldeten Verlängerung der Betreuungszeit eine Tagesgebühr in Höhe von 5,00 € je angefangene ¼- Stunde zu erheben. Diese Gebühr gilt gleichermaßen für U3 und Ü3.

- 3) Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind der Regelbeitrag um 50 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 100 % herabgesetzt.
- 4) Der Ermäßigungsantrag auf Grund geringen Einkommens hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum vorzulegen. Das Sozialzentrum prüft die Anspruchsvoraussetzungen und stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus.
- 5) Das Essensgeld, Getränke, Material und Veranstaltungen werden nach dem Kostendeckungsprinzip gesondert abgerechnet.

### § 3

#### **Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- 3) Wird ein Kind wegen Umzug, Krankheit oder aus anderem triftigem Grund abgemeldet, ist der volle Beitrag bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen
- 4) In anderen Fällen, wie bei vorübergehender Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, kann eine Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung nicht gewährt werden.

- 5) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertagesstätte Eggebek verwiesen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese 5. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Eggebek, 17.02.2022

Dienstsiegel

gez. Bent Petersen  
Bent Petersen  
-Bürgermeister-